

SATZUNG

des

Tourismus- und Verschönerungsvereins

der Marktgemeinde Alland

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismus- und Verschönerungsverein der Marktgemeinde Alland“. Er hat seinen Sitz in Alland und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

- (1) Der Verein darf nur gemeinnützige Zwecke verfolgen. Er hat den Zweck, den Tourismus und die Ortsverschönerung in der Marktgemeinde Alland zu fördern.

- (2) Diese Aufgaben sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. Mitwirkung an der Erhaltung und der Pflege der Schönheiten der Gemeinde
- b. Mitwirkung an der Verschönerung, der Erhaltung und der Pflege des Ortsbildes
- c. Mitarbeit in der Ortsplanung und Freiraumgestaltung
- d. Mitwirkung an der Erhaltung historischer Klein-Bauten auf öffentlichem Grund
- e. Förderung des Blumenschmuckes
- f. Unterhalt und Neuanlage von Vereinsspezifischen Wanderwegen
- g. Platzierung und Unterhalt von Sitzbänken
- h. Mitarbeit an der Schaffung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung
- i. Mitwirkung an der Betreuung der Allander Tropfsteinhöhle
- j. Unterstützung der Tourismusbetriebe bei Organisation und Durchführung von Veranstaltung sowie Werbung

§ 3

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b. freiwillige Zuwendungen
- c. eigene Veranstaltungen

§ 4

- (2) Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

B. Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Der Verein hat:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Tourismus oder die Ortsverschönerung besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, Schädigung der Vereinsinteressen oder unehrenhaften Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vierzehn Tagen an die Generalversammlung berufen, die endgültig entscheidet.
 - c) durch Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedes
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

- (1) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einforderung am Tage des Ausscheidens bereits fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vereinsvorstand vorbehalten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, alle Begünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 10

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen und die Beiträge zu zahlen.

D. Organe des Vereins

§ 11

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vereinsvorstand
 - c. der Beirat
 - d. das Schiedsgericht
 - e. die Kassaprüfung

1. Generalversammlung

§ 12

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Kassaprüfung binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertretung beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde

nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in dessen Verhinderung eine der beiden Stellvertretungen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Niederschrift über die Generalversammlung ist von der vorsitzenden Person und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

- (1) Der Generalversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassierin bzw. des Kassiers
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfung
 - d. Entlastung des Vereinsvorstandes
 - e. Wahl, Bestellung und Enthebung des Vereinsvorstandes und der Kassaprüfung
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand vorgelegten Anträge sowie Anträge der Mitglieder
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. Entscheidungen über die Berufung von durch den Vereinsvorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und allfällige Auflösung des Vereines
 - k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann die Generalversammlung Ausschüsse einsetzen, die nach den Weisungen des Vereinsvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Den Vorsitz der Ausschüsse obliegt der Vereinsobfrau bzw. dem Vereinsobmann, eine Übertragung auf ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes ist möglich.

2. Vereinsvorstand

§ 15

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. Der Obfrau bzw. dem Obmann und der beiden Stellvertretungen
 - b. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einer Stellvertretung

- c. der Kassierin bzw. dem Kassier und einer Stellvertretung
- (2) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
 - (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer kuratierenden Person beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - (5) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, im Falle der Verhinderung von einer der beiden Stellvertretungen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (8) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung einer der Stellvertretungen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
 - (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer nachfolgenden Person wirksam.

§ 16

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - d. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- e. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

§ 17

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch einen der beiden Stellvertretungen vertreten.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls, der Mitgliederlisten und des sonstigen Schriftverkehrs des Vereines verantwortlich. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch die Stellvertretung vertreten
- (3) Die Kassierin bzw. der Kassier führt die Vermögensverwaltung des Vereines und ist für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch die Stellvertretung vertreten.

§ 18

- (1) Ausfertigungen und Bekanntmachungen ergehen vom Vereinsvorstand oder von der Generalversammlung und müssen von der Obfrau bzw. vom Obmann, im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertretungen, und außerdem von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer unterzeichnet sein.
- (2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenkreis der Kassierin bzw. des Kassiers gehören, hat derselbe an Stelle die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zu unterfertigen.

3. Beirat

§19

- (1) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und den Mitgliedern des Beirates.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung und fachliche Unterstützung des Vereinsvorstandes.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden im Rahmen der Generalversammlung durch den Vorstand nominiert. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist nicht festgelegt.
- (5) Ist die Gemeinde Mitglied des Vereines, hat sie das Recht, eine Vertretung in den Beirat zu entsenden.
- (6) Der erweiterte Vereinsvorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann einberufen. Diese bzw. dieser führt den Vorsitz.

4. Schiedsgericht

§ 20

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

5. Kassaprüfung

§ 21

- (1) Die Kassenführung wird von zwei durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählte Personen kontrolliert. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Aufgaben, die Geldgebarung des Vereines auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und von dem Ergebnis der Generalversammlung zu berichten.
- (2) Die kassaprüfenden Personen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Im Übrigen gelten für die kassaprüfenden Personen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

E. Geschäftsjahr

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

F. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

§ 23

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereines obliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, wird die Generalversammlung nach Ablauf einer Stunde auf alle Fälle beschlussfähig.
- (4) Über die Verwertung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung, in der die Auflösung des Vereines beschlossen wird. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die unter anderem gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, wobei das Vermögen zweckgebunden im Sinne der Aufgaben gemäß §2 zu verwenden ist.